



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. August 2011
Seite 1 von 5

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

Aktenzeichen 6000.5.19
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Andreas Meiwes
c/o Caritasverband für das Bistum Essen
Am Porscheplatz 7
45127 Essen

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Reiner Limbach
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Seite 2 von 5

1. KiBiz-Änderungsgesetz

Am 1. August 2011 ist das 1. KiBiz-Änderungsgesetz in Kraft getreten. Damit setzt die Landesregierung ihre Ankündigung um, die vordringlichsten Änderungen am KiBiz bereits zum Kindergartenjahr 2011/2012 umzusetzen und so die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetzes werden in der ersten Stufe u.a. die im Folgenden angesprochenen Regelungen getroffen:

- **Elternbeitragsfreiheit** für das letzte Kindergartenjahr
- Einführung einer durch das Land finanzierten **U3-Pauschale**,
- Bessere finanzielle Förderung für Kinder mit Behinderungen (**Inklusion**),
- bessere finanzielle Ausstattung der **Familienzentren** allgemein und zusätzlich von Familienzentren in **sozialen Brennpunkten**,
- zusätzliche Fördermöglichkeit von **Waldkindergärten**

Mit dem Gesetz erhalten die Jugendämter und Träger somit zusätzliche Mittel für qualitative Verbesserungen in den Kindertageseinrichtungen.

Zur konkreten Umsetzung gebe ich folgende Hinweise:

Zusätzliche U3-Pauschale

Seite 3 von 5

Bei der U3-Pauschale handelt es sich um eine Jahrespauschale. Voraussetzung für diese Pauschale ist u.a. der Einsatz für zusätzliche Personalkraftstunden mit der in § 21 Abs. 3 KiBiz n.F. genannten Qualifikation. Die Pauschale ist vollständig für zusätzliches Personal einzusetzen. Zusätzlich heißt dabei, dass das aus der U3-Pauschale finanzierte Personal über den ersten Wert der Anlage zu § 19 KiBiz n.F. hinaus eingesetzt werden muss. Der Personaleinsatz hat sich hierbei an der Anlage zu § 21 zu orientieren. Hier sind folgende Ergänzungskraftstunden (EKS) rechnerisch hinterlegt.

A: 1,4 EKS pro Woche

B: 1,8 EKS pro Woche

C: 2,2 EKS pro Woche

Weitere Voraussetzung ist die Weiterleitung der Mittel vom Jugendamt an die Träger. Der Nachweis der geleisteten Personalkraftstunden erfolgt über den Verwendungsnachweis.

Die Anzahl der unterdreijährigen Kinder, für die die U3-Pauschale geleistet wird, wird bei den Jugendämtern Anfang September 2011 abgefragt. Hierzu wird ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung gestellt.

Damit Jugendämter und Träger nicht in Vorleistung treten müssen, werden den Jugendämtern ab September monatliche Abschlagszahlungen i.H.v. 75 Prozent der zum 15. März 2011 gemeldeten Kindpauschalen für unterdreijährige Kinder, beginnend mit dem Monat August bis zur Feststellung der endgültigen Höhe der U3-Pauschalen zur Verfügung gestellt. Bei Feststellung der endgültigen Höhe erfolgt eine Verrechnung mit den Abschlagszahlungen.

Weitere Fördertatbestände

Die Datenabfrage bei den Jugendämtern umfasst ebenfalls

- die zusätzliche Förderung bei Familienzentren in sozialen Brennpunkten
- die Förderung der Miete nach § 20 Absatz 2 Satz 6
- die mögliche zusätzliche Förderung der Waldkindergärten

Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderung erhalten ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 die erhöhte Kindpauschale auch dann, wenn für sie nicht am 15.3. die Kindpauschale für Kinder mit Behinderung beantragt worden ist, sondern lediglich eine einfache Kindpauschale. Weitere Hinweise zum Verfahren erhalten die Jugendämter, in Absprache mit Ihnen, zeitnah.

Elternbeitragsfreiheit

Zum Ausgleich des den Jugendämtern durch die Elternbeitragsbefreiung entstehenden Einnahmeausfalls sind in den vergangenen Wochen und Monaten Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden geführt worden. Nach der Sommerpause wird ein Belastungsausgleichsgesetz vorgelegt und den KSV nach dem Konnexitätsausführungsgesetz zur Stellungnahme zugeleitet.

Damit die Jugendämter nicht in Vorleistung treten müssen, hat das Land durch Verordnung eine vorläufige Regelung getroffen. Die „Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes“ vom 9. August 2011, die diesem Schreiben in Kopie beigelegt ist, wurde am 24. August 2011 veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft. Auf dieser Basis werden den Jugendämtern ab September monatliche, pauschalisierte Abschlagszahlungen, beginnend mit dem Monat August bis zum Inkrafttreten eines Belastungsausgleichsgesetzes, zur Verfügung gestellt. Mit diesen Abschlagszahlungen sind auch eventuelle Einnahmeausfälle in der Kindertagespflege abgedeckt.

Die Regelung ist so gestaltet, dass sie auf Grundlage der KiBiz-Web-Daten für das neue Kindergartenjahr ohne zusätzliche Abfragen oder statistische Ermittlungen sofort umgesetzt werden kann.

Ich bitte Sie, den Jugendämtern dieses Schreiben kurzfristig per E-Mail bekannt zu geben und die Abschlagszahlungen zu leisten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Walhorn', written in a cursive style.

Manfred Walhorn

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Kinderbildungsgesetzes**

Vom 9. August 2011

Aufgrund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S.385) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (GV. NRW. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 4 wird folgender neuer Teil 5 eingefügt:

„Teil 5

Ausgleich des Einnahmeausfalles durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung

§ 18

(1) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,0 v. H. der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(2) Die Ausgleichspauschale wird den Jugendämtern monatlich mit den Landesmitteln im Sinne des § 21 Absatz 1 und Absatz 7 Kinderbildungsgesetz entsprechend § 4 Absatz 2 ausgezahlt.“

2. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.

3. Der bisherige § 18 wird § 19 und ihm wird folgender Satz 2 angefügt: „Abweichend hiervon tritt Teil 5 mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung des Belastungsausgleichs außer Kraft.“

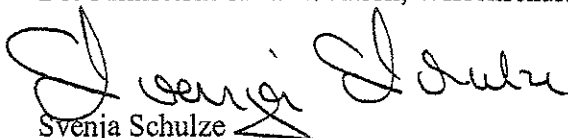
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 2011

Für die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung


Svenja Schulze